

# Merkblatt zum Antrag auf Gast-/Nebenhörerschaft

Ein Antrag auf Gast-/Nebenhörerschaft kann nach der Immatrikulationsordnung für einzelne Lehrveranstaltungen eines oder mehrerer Studiengänge bis 5 Tage nach Vorlesungsbeginn eines Semesters gestellt werden. Semesterbeginn ist jeweils im Sommersemester der 1. April und im Wintersemester der 1. Oktober. Eine spezielle künstlerische oder schulische Vorbildung ist nicht erforderlich.

Sie wählen die Lehrveranstaltung, die Sie interessiert, aus dem Verzeichnis aus und lassen sich von dem entsprechenden Hochschullehrenden das Einverständnis geben, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung möglich ist. (Siehe Antrag auf Gasthörerschaft)

Das Verzeichnis erscheint jeweils etwa einen Monat vor Vorlesungsbeginn und steht auf der Webseite zur Verfügung.

Die Zulassung als Gast-/Nebenhörer erfolgt im Rahmen der freien Kapazität der entsprechenden Lehrveranstaltung des jeweiligen Studiengangs – also üblicherweise als Ersatz für beurlaubte Studierende. Maximal zwei Veranstaltungen können beantragt werden.

Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gebührenpflichtig. Gemäß Entgeltordnung sind folgende Gebühren zu erheben:

bis zu zwei Semesterwochenstunden	€ 60,00
bis zu vier Semesterwochenstunden	€ 80,00
bis zu sechs Semesterwochenstunden	€ 110,00

Das Entgelt ist zu erhöhen, wenn die tatsächlichen Kosten nicht abgedeckt werden, Verbrauchsmaterialien in Anspruch genommen werden, besondere Einrichtungen benutzt werden. Das Teilnahmeentgelt für eine Gasthörerschaft ist nach Erhalt des Zahlungsbescheides im Voraus zu entrichten.

Bei Nichtteilnahme ist keine Gebührenerstattung möglich.

Sollten Sie bereits an einer Hochschule immatrikuliert sein, reichen Sie uns mit dem Antrag auf Gasthörerschaft eine gültige Studienbescheinigung ein. Das Teilnahmeentgelt entfällt.

Den Antrag auf Gasthörerschaft und das Verzeichnis finden Sie hier:

[Gasthörerschaft | HfK Bremen \(hfk-bremen.de\)](https://www.hfk-bremen.de)